

Richtlinie für die Vergabe von Leistungen aus dem Nothilfefonds der Stadt Reinbek

I. Personenkreis

Alle Reinbeker Einwohnerinnen und Einwohner besitzen im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel, vom Grunde her einen Anspruch auf Leistungen aus dem Nothilfefonds wenn sie hilfebedürftig im Sinne des Absatzes II sind.

II. Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer mit seinen Einkünften die Einkommensgrenzen des § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) unterschreitet. Ihr/sein verwertbares Vermögen muss die Grenze des § 90 SGB XII unterschreiten. In Zweifelsfällen soll eine Auslegung zugunsten der Antragstellerin/des Antragstellers erfolgen.

III. Hilfearten

Alle unten aufgeführten Hilfearten werden nachrangig gewährt. Das heißt, vorrangige gesetzliche Ansprüche sind zunächst auszuschöpfen.

1. Einmalige Maßnahmen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit oder vergleichbaren Notlagen.
2. Einmalige Maßnahmen zur Behebung von Obdachlosigkeit oder vergleichbaren Notlagen
3. Sonstige einmalige Leistungen bis zu einem Betrag von 200 €.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Vergabe von Leistungen aus dem Nothilfefonds der Stadt Reinbek tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Reinbek, den *1.10.12*



Stadt Reinbek
Axel Barendorf, Bürgermeister